

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Stichwort: Umsatzsteuer: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Erdgas und Elektrizität

**Zu Artikel 9 Nummer 5 (§ 13b UStG) und Artikel 30 Absatz 4 und 5a
- neu - (Inkrafttreten)**

Änderung

1. Artikel 9 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Lieferungen

- a) der in § 3g Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g und
- b) von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität, die nicht unter Buchstabe a fallen;“.

b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„In den in Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 und 10 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 erbringt; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 Buchstabe b erbringt; in den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 erbringt.“

c) In Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„[wie Gesetzentwurf]“.

2. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 5 Buchstabe c“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Artikel 9 Nummer 5 Buchstabe a und b tritt in Kraft zu Beginn des zweiten Monats, der dem Tag der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland im Amtsblatt EU Reihe L folgt. Der Tag der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt zu geben.“

Begründung

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 5 (§ 13b)

Zu Buchstabe a - neu - (Absatz 2 Nummer 5)

Zu § 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a - neu -

Redaktionelle Änderung. Durch die Einfügung des neuen Buchstaben b in Absatz 2 Nummer 5 wird die bisherige Regelung des § 13b Absatz 2 Nummer 5 zu Buchstabe a.

Zu § 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b - neu -

Nach der bisherigen Regelung des § 13b Absatz 2 Nummer 5 UStG gilt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität sowie von Wärme und Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz an einen anderen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG. Voraussetzung ist, dass der liefernde Unternehmer im Ausland ansässig ist.

Diese Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf die entsprechenden Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt.

Zweck dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle - insbesondere durch Umsatzsteuerbetrug - zu verhindern. Diese treten ein, weil bei den vorgenannten Umsätzen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den liefernden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Liefernden realisieren kann: Wird bei den vorgenannten Leistungen die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt, kann dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abziehen, während der leistende Unternehmer die in Rechnung gestellte Steuer tatsächlich nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter können vielfach - in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des liefernden Unternehmers - den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer an Unternehmer, die selbst derartige Leistungen erbringen, bedarf noch der unionsrechtlichen Absicherung durch eine Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch den EU-Ministerrat. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Antrag gestellt, die Ermächtigung liegt aber noch nicht vor. Entsprechend ist ein Inkrafttreten erst nach Ergehen der Ermächtigung vorgesehen (siehe nachfolgend Artikel 30 Absatz 5a - neu -).

Zu Buchstabe b - neu - (Absatz 5 Satz 1 und 2)

Zu § 13b Absatz 5 Satz 1 und 2 - neu -

§ 13b Absatz 5 Satz 2 wird um einen neuen Halbsatz 2 ergänzt. Danach ist bei Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer an Unternehmer, die selbst derartige Leistungen erbringen, der Leistungsempfänger Steuerschuldner. Als Leistungsempfänger, die selbst Gas über das Erdgasnetz und Elektrizität liefern, sind insbesondere die Unternehmer anzusehen, denen eine entsprechende Erlaubnis nach § 4 Absatz 2 Stromsteuergesetz erteilt worden ist bzw. die eine Bestätigung des zuständigen Hauptzollamtes über eine Anmeldung nach § 38 Absatz 3 Energiesteuergesetz erhalten haben, nach der sie Erdgas im Inland liefern wollen. Nicht hierunter fallen Betreiber von Photovoltaikanlagen, auch dann, wenn ihnen eine Erlaubnis nach § 4 Absatz 2 Stromsteuergesetz erteilt worden ist.

Der bisherige Halbsatz 2 wird zum neuen Halbsatz 3.

Zu Artikel 30 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 4

Redaktionelle Anpassung der Inkrafttretensregelung auf Grund der Neufassung von Artikel 9 Nummer 5.

Zu Absatz 5a – neu –

Die Regelung enthält das Inkrafttreten der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer. Sie bedarf noch der unionsrechtlichen Absicherung durch eine entsprechende Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch den EU-Ministerrat. Diese Ermächtigung ist beantragt, liegt aber noch nicht vor. Da durch die Regelung Umsatzsteuerausfälle zeitnah verhindert werden sollen, soll die Regelung möglichst bald nach Ergehen der Ermächtigung eingeführt werden. Um den Unternehmern die Möglichkeit zu geben, sich auf die Regelung einzustellen, ist ein Inkrafttreten der Regelung zeitnah, rund einen Monat nach der entsprechenden Ermächtigung durch den EU-Ministerrat sachgerecht.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Zu Artikel 9 Nummer 5 Buchstabe a und b

Beginn des zweiten Monats, der dem Tag der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland im Amtsblatt EU Reihe L folgt.

Finanzielle Auswirkungen

Verhinderung von jährlichen Umsatzsteuerausfällen bei Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer. Die verhinderten Steuerausfälle dürften nach groben Schätzungen im dreistelligen Millionenbereich liegen.